

Vorsteher der BVV  
Herrn Stock

**Beantwortung der Kleinen Anfrage Nr. KA VII/0557 vom 04.06.2014  
des Bezirksverordneten Herrn Rick Nagelschmidt – Fraktion der SPD**

**Kooperation bezirklicher Standesämter**

1. Warum werden bei Anerkennung einer Ehe oder vergleichbarer Tatbestände neben der Geburtsurkunde noch beglaubigte Abschriften aus Geburtsregistern benötigt?
2. Welche Unterlagen sind neben Identitätsnachweisen (Personalausweis/Reisepass) und Geburtsurkunden in der Regel noch vorzuweisen, wenn Ehen geschlossen bzw. anerkannt werden sowie bei Eintragungen von Geburten, Namensklärungen und Eintragungen von Todesfällen?
3. Gibt es eine überbezirkliche Kooperation der Standesämter zum sicheren Austausch von solchen Daten, Nachweisen oder anderen Unterlagen?
4. Wenn ja, unter welchen Voraussetzungen wird kooperiert?
5. Wenn nicht, kann sich das Bezirksamt eine solche Übereinkunft vorstellen und welche Voraussetzungen müssen dabei erfüllt werden.
6. Kann sich das Bezirksamt darüber hinaus weitere Erleichterungen für Bürgerinnen und Bürger bei der Nutzung des standesamtlichen Angebots vorstellen? Welche Dinge wurden dazu in den letzten Jahren verändert und was ist aktuell geplant

Hierzu antwortet das Bezirksamt:

Zu 1.

Gemäß § 12 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 Personenstandsgesetz (PStG) i. V. m. § 12.4.1.2 PStG-VwV sind bei der Anmeldung der Eheschließung und zur Prüfung der Ehevoraussetzungen ein beglaubigter Ausdruck aus dem Geburtenregister oder eine beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenbuch vorzulegen.

Mit der Vorlage dieser Urkunde wird die Einhaltung der Eheverbote der Verwandtschaft und Adoptivverwandtschaft verfolgt (§§1307, 1308 BGB) und die Abstammung der Antragstellerinnen und Antragsteller geprüft.

Die Vorlage der Geburtsurkunde ist entbehrlich.

Zu 2.

Bei allen öffentlichen Beurkundungen haben die Antragstellerinnen und Antragsteller durch öffentliche Urkunden nachzuweisen: den Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt, die Staatsangehörigkeit, den Personenstand und das Bestehen oder Nichtbestehen einer Ehe oder Lebenspartnerschaft (§ 12 PStG, §§ 33,38 PStV).

Entsprechend der jeweiligen persönlichen Voraussetzungen müssen deshalb zusätzlich zu den unter Pkt. 1 genannten Urkunden auch Eheurkunden, Scheidungsurteile, Sterbeurkunden, Wohnsitzbescheinigungen etc. vorgelegt werden.

Zu 3.

Die gesetzlichen Vorgaben für die Beurkundung von Personenstandsfällen und die Eintragungen in Personenstandsregister sind bundeseinheitlich und bindend.

Daher bedarf es überbezirklich keiner Kooperation.

Zu 4.

Vierteljährlich finden Fachbereichsleiterrunden der Berliner Standesamtsleiterinnen und Standesamtsleiter in Zusammenarbeit mit der Fachaufsicht, der Senatsverwaltung für Inneres und Sport zu allen fachlichen und organisatorischen Problemen statt.

In regelmäßigen Abständen werden mehrmals pro Jahr Fachveranstaltungen für alle Berliner Standesbeamtinnen und Standesbeamten durchgeführt.

Zu.5.

siehe Punkt 4

Zu 6.

Mit der Errichtung eines Zentralen Registers ist es nunmehr möglich, auch Urkunden für andere Standesämter auszustellen, so dass die Bürgerinnen und Bürger nicht mehr an das Standesamt des Ereignisortes verwiesen werden müssen. Voraussetzung ist jedoch, dass alle Personenstandsregister elektronisch erfasst werden, was bei der personellen Ausstattung der Standesämter in Berlin derzeit nicht möglich ist.

Die Standesämter verfügen seit einiger Zeit über den Zugriff auf das Berliner Melderegister, so dass Wohnsitzbescheinigungen bei Antragstellung erzeugt werden können und die Bürgerämter nicht zusätzlich aufgesucht werden müssen.

Nach Inkrafttreten der neuen DVO-Bestattungsgesetz ist vorgesehen, dass die Standesämter Bestattungsscheine direkt bei Anzeige des Sterbefalls erstellen (derzeit liegt diese Aufgabe noch im Bürgeramt).

Somit werden künftig zusätzliche Wege für Bestattungsunternehmen entfallen.

Kostenausweisung auf der Grundlage des Rundschreibens SenFin „Gebührenerhebung nach dem Gesetz über Gebühren und Beiträge - Kosten des Verwaltungsaufwandes vom 02. Mai 2012

Zur Erstellung der Antwort auf die Kleine Anfrage haben

eine Beamtin des gehobenen Dienstes	3,0 Arbeitsstunden	153,15 €
eine Angestellte des höheren Dienstes	0,5 Arbeitsstunden	38,74 €
Damit entstanden meiner Fachabteilung Gesamtkosten in Höhe von		191,89 €
Dazu kommen Kosten bei BzBm, Büro BzBm und Büro BVV in Höhe von		25,54 €
Damit ergeben sich Gesamtkosten in Höhe von		217,43 €

Oliver Igel  
Bezirksbürgermeister